



Empfehlung zur Novellierung der Altholzverordnung (AltholzV)

Die 8. Niedersächsische Regierungskommission bittet die Landesregierung sich dafür einzusetzen, dass in der künftigen Altholzverordnung auch für Altholz der Kategorie A I die energetische Verwertung in Biomasseheizkraftwerken, Biomasseheizwerken und Biomassekraftwerken sowie in kleinen und mittleren Anlagen zur regionalen Wärmezeugung als gleichrangig zur stofflichen Verwertung anerkannt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass bei kleinen und mittleren Anlagen (bis 20 MW Feuerungswärmeleistung) ein R1-Wert von mindestens 0,6 und bei allen anderen Anlagen von mindestens 0,9 eingehalten wird.

Eine Mitverbrennung als Biomasse in konventionellen Kraftwerken ist analog zu betrachten. Eine energetische Verwertung von AI-Altholz in Müllverbrennungsanlagen kann nicht mit der stofflichen Verwertung gleichgesetzt werden.

Im Einzelnen:

Nach den bekannten Entwürfen zur Neufassung der Altholzverordnung haben die Betreiber von Altholzaufbereitungsanlagen das Altholz der Altholzklasse A I vorrangig der stofflichen Verwertung zuzuführen. Diese Pflicht soll (nur) entfallen, soweit eine stoffliche Verwertung nach § 8 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für die Altholzkategorien II bis IV sind die stoffliche und die energetische Verwertung dem Entwurf zufolge generell gleichgestellt, wenn die energetische Verwertung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in einem Verfahren nach R1 erfolgt und eine Energieeffizienz, ermittelt mit der R1-Kennzahl, von mindestens 0,6 eingehalten wird (R1-Kennzahl siehe Fußnote 1 zum Verfahren R1 in Anlage 2 KrWG).

Die so vorgesehene Regelung droht aufgrund der faktischen Gegebenheiten im deutschen Altholzmarkt in zweierlei Sicht einen Fehlanreiz im Sinne einer nachhaltigen und klimagerechten Wirtschaftsweise zu entfalten.

Zum einen ist der Bedarf an AI-Altholz zur stofflichen Verwertung (insbesondere zur Spanplattenerzeugung) in Deutschland begrenzt und liegt regional gesehen teilweise unterhalb des entsprechenden AI-Altholzaufkommens. Es ist bei einem solchen regenerativen und damit CO₂-neutralen Brennstoff aber nicht erstrebenswert, lange Transportwege z. B. in entfernt liegende ausländische Anlagen mit resultierenden hohen CO₂-Belastungen in Kauf zu nehmen, wenn zugleich Möglichkeiten der energetischen Verwertung in energieeffiziente Anlagen regional zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können.

Des Weiteren fehlt der wie beschrieben angedachten Regelung eine Steuerung innerhalb der Optionen zur energetischen Verwertung, da keine Priorisierung zugunsten der Anlagen erfolgt, die eine besonders hohe Energieeffizienz aufweisen, z.B. weil sie durch Belieferung von Fernwärmenetzen oder sonstige Wärmeauskoppelung einen entsprechend hohen Nutzungsgrad in der Energieausbeute erreichen und diesbezüglich Anlagen überlegen sind, die lediglich die o.g. Mindestenergieeffizienz nach der sogenannten R1-Formel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufweisen.

Während die Verbrennungsanlagen, die die R1-Formel erfüllen und deren Zweck in der Behandlung von gemischten Siedlungsabfall besteht, für diese Abfälle ihre Berechtigung haben, muss es für den homogenen und vollständig klimaneutralen Brennstoff der Altholzschnitzel das Ziel sein, diese vorzugsweise in hocheffizienten Heiz-, Kraft- oder Heizkraftwerken energetisch zu verwerten. Wenn solchen Anlagen AI-Altholz prioritär und über das Jahr bedarfsgerecht zugeführt wird, können diese einen stabilen Beitrag zur klimaneutralen Energiebereitstellung leisten.

Besonders effizient ist eine aufkommensnahe Verwertung von AI-Altholz in kleinen und mittleren Anlagen zur regionalen Energiebereitstellung insbesondere als Wärme oder Prozessdampf (bis 20 MW Feuerungswärmeleistung). Bei größeren Anlagen ist die besondere Effizienz nur gegeben, wenn sie eine R1-Kennzahl von größer oder gleich 0,9 aufweisen.

Aufgrund des bestehenden und technologisch bedingten Preisgefüges zwischen stofflicher und energetischer Verwertung kann davon ausgegangen werden, dass bei der vorgeschlagenen Regelung die energetische Verwertung von AI-Altholz nicht die stoffliche Verwertung verdrängt.

Sperrmüll soll grundsätzlich vor einer Müllverbrennung sortiert werden, um so den höheren Wirkungsgrad (R1) der thermischen Holzverwertung (Biomasse-Kraftwerke) zu nutzen.